

## FAHRSCHULPRAXIS

Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke

# Wettbewerbsrecht – die 5 häufigsten Fehler und wie man sie vermeidet

Ein Fehler bei der Werbung einer Fahrschule ist nicht nur ärgerlich, er kann auch richtig Geld kosten, wenn man dafür eine Abmahnung bekommt. Dann muss man nicht nur eine Unterlassungserklärung unterschreiben, mit der man sich verpflichtet, den Fehler nicht zu wiederholen, man muss diese Abmahnung als Verursacher des Ganzen auch bezahlen. Da kommt leicht ein Betrag von 300 bis zu 600 Euro zusammen, der die Sache noch ärgerlicher macht.

In der Praxis kommen einige Fehler immer wieder vor, sodass man neben vielen anderen aber doch folgende 5 Gruppen bilden kann, bei denen Fahrschulen bei der Planung und Gestaltung von Werbung vorsichtig sein sollten:

**1. Werbung im Internet** – Werbung im Internet, sei es auf einer Homepage oder auch in sozialen Medien wie Facebook, setzt voraus, dass die jeweiligen Seiten der Fahrschule ein Impressum aufweisen, aus dem sich ergibt, wer hinter den angebotenen Dienstleistungen steckt. Neben Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse gehört in das Impressum einer Fahrschule auch immer die Angabe der Aufsichtsbehörde, das ist die Erlaubnisbehörde nach § 50 Fahrlehrergesetz. Es reicht, den Namen der Behörde und deren Sitz anzugeben (z. B. Kreisverwaltungsreferat München), diese Angabe ist aber zwingend erforderlich und wird gerne vergessen. Der EU-Gesetzgeber verlangt auch die Erfüllung verschiedener Informationspflichten wie den Hinweis auf die so genannte OS-Plattform oder eine



Peter Breun-Goerke, Rechtsanwalt, seit 1993 Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale, Syndikusrechtsanwalt und Fachautor. Veröffentlichte Ende 2018 sein überarbeitetes Werk im DEGENER Verlag „Werbe- und Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer“.

Erklärung zur Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung, die man sinnvoll ebenfalls im Impressum unterbringt.

Denken Sie bitte auch daran, dass für die sozialen Medien, aber auch auf Vermittlungsplattformen dieselben Regeln gelten wie für Ihre Homepage oder die Werbeflyer: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Achten sollte man insbesondere immer darauf, dass die Informationen vollständig, verständlich und lesbar sind.

Wichtig ist auch, dass Sie Ihre Homepage aktuell halten und Änderungen von Führerscheinklassen und Seminarangeboten dann im Internet auch umsetzen. Leistungen, die Sie so oder gar nicht mehr erbringen können, im Internet aber ankündigen, begründen den Vorwurf der irreführenden Werbung.

**2. Preiswerbung** – Preiswerbung ist immer noch die häufigste Fehlerquelle bei der Werbung von Fahrschulen. Hier ist also besondere Vorsicht geboten. Wenn Sie im Internet Werbung machen, müssen Sie keine Preise angeben. Wenn Sie aber mit Preisen werben, verlangt das Fahrlehrergesetz schon seit seiner Einführung bestimmte Pflichtangaben. Dazu gehören der Grundbetrag, das Entgelt für die Fahrstunde zu 45 Minuten ebenso wie das Entgelt für die Vorstellung zur theoretischen und praktischen Prüfung.

So genannte Aktionswerbung, bei der Sie aus beliebigem Anlass z. B. für einen Monat den Grundbetrag senken, sind der wichtigste Fall, bei dem man daran denken muss, neben dem reduzierten Grundbetrag auch die Fahrstundenpreise und die Vorstellungsentgelte anzugeben.

**3. Gutscheine** – Ein immer noch beliebtes Werbemittel sind Gutscheine, gegen dessen Vorlage der Verbraucher Vergünstigungen auch in einer Fahrschule erhalten kann.

Wichtig bei der Werbung und Gestaltung von Gutscheinen ist, dass wegen der Transparenz die Bedingungen für die Einlösung des Gutscheins genannt sein müssen. Bis wann muss ich den Gutschein vorlegen? Die Einlösung erfolgt nur bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Es wird nur ein Gutschein pro Vertrag angerechnet. Eine Auszahlung in bar ist ausgeschlossen. Das sind einige der Standardbedingungen, die in der Werbung zu nennen sind.

**4. Werbung an Schulen** – Werbung an Schulen ist mit Ausnahme des Bundeslandes Berlin verboten. Dazu gibt es zwar sehr unterschiedliche Regeln, aber das Ergebnis ist immer das gleiche: Wirtschaftswerbung an einer Schule ist nicht erlaubt. Und lassen Sie sich bitte auch nicht dazu überreden, Werbeanzeigen auf Wasserspendern oder Infotafeln zu schalten, die in Schulen aufgestellt werden. Auch diese Werbung ist nicht zulässig und wird nach einer Beschwerde entfernt, ohne dass die Hoffnung besteht, dass Sie die Kosten erstattet bekommen. Das Werbeverbot an Schulen kann auch nicht umgangen werden.

**5. Intensiv- und Ferienkurse** – Die zeitliche Entkopplung von Theorie und Praxis wird derzeit intensiv diskutiert. Ebenso die Frage, ob die Verdichtung des theoretischen Unterrichts in Ferien- und Intensivkursen pädagogisch sinnvoll ist. Wettbewerbsrechtlich problematisch werden Intensivkurse dann, wenn sie unter Verstoß gegen fahrlehrerrechtliche Vorschriften angeboten werden.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Fahrschule mehr als 2 theoretische Unterrichtseinheiten am Tag ankündigt und auch durchführt. Erst im August 2018 hat das Oberlandesgericht Hamm in einem von der Wettbewerbszentrale geführten Grundsatzverfahren nochmals bestätigt, dass die in § 4 Abs. 6 der Fahrchulerausbildungsordnung vorgesehene Möglichkeit einer Ausnahme bei solchen Kursen gerade nicht vorliegt und nur 2 Unterrichtseinheiten am Tag zugelassen sind.

Zu diesen, aber auch vielen anderen Themen aus der Werbepaxis von Fahrschulen enthält mein Buch „Werbe- und Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer“ wichtige Hinweise, die Ihnen helfen sollen, Fehler zu vermeiden.

## AKTUELL

## Automatik: Ein Schritt weiter!

Nach Aussage von Ministerialrätin Renate Bartelt-Lehrfeld (Referatsleitung StV 15 im BMVI) soll die Automatikregelung bald gekippt werden. Sie bestätigte, sie habe die mündliche Zusage der EU-Kommission bekommen, dass es eine Kompromissregelung geben soll: Direkt im Anschluss an die Automatikprüfung soll demnach eine niedrigschwellig angelegte „Prüfung/Schulung“ mit Schaltgetriebe möglich sein. Die Prüfung könne von staatlich zugelassenen Stellen wie etwa Prüforganisationen, aber auch von Fahrschulen abgenommen werden (ähnlich wie bei B96).

Die Fahrschüler bekämen dann direkt den Führerschein ohne Schlüsselzahl ausgehändigt. Wenn die Schalt-„Prüfung/Schulung“ erst später abgelegt wird, bestünde die Möglichkeit, zunächst einen vorläufigen Nachweis der Fahrberechtigung (mit der Schlüsselzahl 78) zu erhalten. „Das habe ich von der EU-Kommission mündlich mitgeteilt bekommen! Ich gehe davon aus, dass das BMVI kurzfristig eine schriftliche Bestätigung aus Brüssel bekommen wird, in dem die genauen Umsetzungsbedingungen aufgeführt sind! Danach hoffen wir, dass die Umsetzung ins nationale Recht noch in diesem Jahr gelingen wird,“ kündigt Frau Bartelt-Lehrfeld an.

**Dieter Quentin, Vorsitzender der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. (BVF):**

„Wir begrüßen diese Entwicklung außerordentlich! Es zeigt den Erfolg langjähriger und gemeinsamer Bemühungen mit dem BMVI, in denen ebenfalls die BVF über die Europäische Fahrlehrer-Assoziation aktiv war. Nun geht es um die gemeinsame praxisgerechte und möglichst unbürokratische Umsetzung!“

## AKTUELL

## AM15 bundesweit

Der Bundesrat sieht vor, dass alle Bundesländer ermächtigt werden sollen, das Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse AM dauerhaft auf 15 Jahre abzusenken. Jedes Bundesland kann dann selbst entscheiden, ob es den Mopedführerschein mit 15 erlaubt. Im Vergleich zur Mofa-Prüfbescheinigung beinhaltet die Fahrerlaubnis der Klasse AM immerhin eine qualifizierte Fahrschul-Ausbildung inklusive theoretischer und praktischer Prüfung. In Sachsen-Anhalt läuft der Modellversuch bereits seit 2013. Dann kamen Brandenburg und Thüringen zeitgleich, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Vertreter dieser Länder berichten von positiven Erfahrungen. Die Modellversuche sind bis Ende 2020 befristet.

## ANZEIGE

## Werbe- und Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer

Welche Werbemethoden und -aussagen sind aktuell überhaupt zulässig? Das Praxis-Handbuch „Werbe- und Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer“ verschafft Ihnen als Fahrschulunternehmer Durchblick durch über die Regeln, die bei der Werbung gelten. Klar und deutlich werden die durch Gesetzgebung und Rechtsprechung eröffneten Spielräume erläutert. Das Werk zeigt Ihnen anhand bebildeter Beispiele aus der täglichen Praxis, wie Sie kostspielige Fehler vermeiden können.

Und es ist für Aus- und Weiterbildung des Berufsstandes gleichermaßen geeignet:

- Welche Gesetze gelten im Wettbewerbsrecht?
- Was ist bei der Werbung im Internet zu beachten?
- Welche Stolperfallen verbergen sich hinter Gutscheinkampagnen?
- Was ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und wie betrifft sie mich?

**Neu:** Stichworte am Textrand vereinfachen das Auffinden der gewünschten Informationen. Daneben zeigen realistische Praxisbeispiele, was zulässig oder unzulässig ist. Kompetent und übersichtlich für die Praxis aufbereitet von Syndikusrechtsanwalt Peter Breun-Goerke.

**NEU! Komplett überarbeitete 3. Auflage**



DEGENER-Artikel-Nr. 23810